



**WIRTSCHAFTSKAMMER BURGENLAND**  
Unternehmensberatung • Buchhaltung • IT



# KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht  
für die Praxis

**Nr. 2 / Februar 2016**  
**24. Jahrgang, Folge 275**

## Themen

- Größenklassen für Kapitalgesellschaften
- Meldepflicht von ausländischen Bankkonteninhabern
- Unterstützung für KMUs
- Neuregelung bei höchstpersönlichen Tätigkeiten
- Forschungsprämie erhöht
- Barzahlungsverbot im Baugewerbe
- Arbeitnehmerveranlagung
- Bankenpaket im Detail
- Belegerteilungspflicht

[www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at)



## Inhalt

- 2 Welche Größenklassen gelten seit Jahresbeginn für Kapitalgesellschaften?  
Meldepflicht von ausländischen Bankkonteninhabern
- 3 Sozialversicherung: Unterstützung für KMUs bei Krankheit  
Neuregelung bei höchstpersönlichen Tätigkeiten
- 4 Seit Jahresbeginn Forschungsprämie erhöht  
Im Baugewerbe gilt ein Barzahlungsverbot
- 5 Arbeitnehmerveranlagung
- 6 Was beinhaltet das sogenannte Bankenpaket?
- 7 Belegerteilungspflicht

# Welche Größenklassen gelten seit Jahresbeginn für Kapitalgesellschaften?

## ■ Ab welcher Größe gilt eine Gesellschaft als Kleinst-/kleine/mittelgroße bzw. große Kapitalgesellschaft?

Diese Einteilung ist vor allem aus unternehmensrechtlicher Sicht von Bedeutung. An die Größe der Gesellschaft sind bestimmte Verpflichtungen geknüpft, wie z. B. die Prüfungspflicht.

Mit Jahresbeginn wurden die Größenklassen geändert. Neu eingeführt wurde die Kleinstkapitalgesellschaft. Für sie gelten bestimmte Erleichterungen – beispielsweise muss kein Anhang erstellt werden, und wenn der Jahresabschluss nicht zeitgerecht eingereicht wird, ist eine geringere Zwangsstrafe zu bezahlen.

### ■ Kleinstgesellschaft

|                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| Bilanzsumme                        | € 350.000,00 |
| Umsatzerlöse                       | € 700.000,00 |
| Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl | 10           |

**Achtung:** Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften können keine Kleinstkapitalgesellschaft sein.

## ■ Kleine Kapitalgesellschaft

|                | seit 1.1.2016 | bis 31.12.2015 |
|----------------|---------------|----------------|
| Bilanzsumme    | € 5,0 Mio.    | € 4,84 Mio.    |
| Umsatzerlöse   | € 10,0 Mio.   | € 9,68 Mio.    |
| Durchschn. ANZ | 50            | 50             |

## ■ Mittelgroße Kapitalgesellschaft

|                | seit 1.1.2016 | bis 31.12.2015 |
|----------------|---------------|----------------|
| Bilanzsumme    | € 20,0 Mio.   | € 19,25 Mio.   |
| Umsatzerlöse   | € 40,0 Mio.   | € 38,5 Mio.    |
| Durchschn. ANZ | 250           | 250            |

### Hinweis:

Immer, wenn zwei Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden, gilt grundsätzlich die nächsthöhere Größenklasse.

### Beispiel:

Eine große Kapitalgesellschaft ist dann gegeben, wenn zwei der drei Merkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft überschritten werden.

# Meldepflicht von ausländischen Bankkonteninhabern

Im Zuge der Steuerreform wurde auch ein Gesetz erlassen, das den Austausch von Finanzinformationen mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union regelt. Hier wurde damit eine EU-Richtlinie bzw. ein bereits bestehendes Regierungsübereinkommen umgesetzt.

Die österreichischen Kreditinstitute müssen die Daten für diesen Informationsaustausch liefern. Deshalb müssen die Banken jedes Konto einer natürlichen oder juristischen Person melden, wenn diese Personen aus einem EU-Staat oder einem anderen Vertragsstaat stammt.

Neben bestimmten Daten zum Kontoinhaber sind auch einige Kontodaten zu melden. Das österreichische Bundesministerium für Finanzen leitet diese Daten einmal jährlich an den Herkunftsstaat des Kontoinhabers weiter.



# Sozialversicherung Unterstützung für KMUs bei Krankheit

## Zuschuss bei kranken Mitarbeitern

Die Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zahlt Unternehmen einen Zuschuss, wenn Mitarbeiter krank werden bzw. sich ein Unfall (Arbeits- oder Freizeitunfall) ereignet hat.

Alle Unternehmer, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, können den Zuschuss erhalten, wenn sie einen Antrag stellen. Als Mitarbeiter in diesem Sinne gelten alle Mitarbeiter, die bei der AUVA unfallversichert sind, also auch geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge.

### ■ Höhe der Zahlung

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich 50 % des Entgelts inklusive der Sonderzahlungen (unter Beachtung der eineinhalbfachen Höchstbeitragsgrundlage). Er steht im Wesentlichen

- ab dem elften Tag einer Krankheit zu, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als zehn aufeinanderfolgende Tage dauert bzw.
- ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung, wenn der Mitarbeiter nach bestimmten Unfällen länger als drei Tage ausfällt.

## Unterstützungsleistung bei Krankheit des Unternehmers

### ■ Voraussetzungen

Unterstützungsleistung erhalten selbständig Erwerbstätige,

- die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz versichert sind,
- keine oder weniger als 25 Arbeitnehmer beschäftigen,
- die Aufrechterhaltung des Betriebes von der persönlichen Arbeitsleistung abhängt und
- wenn ein Arzt die Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Krankheit feststellt.

Ein Anspruch auf die Unterstützungsleistung besteht erst ab dem 43. Tag der Krankheit.

### ■ Höhe der Zahlung

Die Höhe der Zahlung wird jedes Jahr angepasst. Der Wert für 2016 beträgt € 29,23/Tag.

# Neuregelung bei höchstpersönlichen Tätigkeiten

Nach dem Abgabenänderungsgesetz 2015 dürfen die Einkünfte aus bestimmten, höchstpersönlichen Tätigkeiten nur der Person zugerechnet werden, die diese Leistung auch erbringt und nicht über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft abgerechnet werden.

Nach der Neuregelung werden die Einkünfte auch der leistungserbringenden natürlichen Person zugerechnet, wenn die „zwischengeschaltete“ Kapitalgesellschaft formal der Vertragspartner des Empfängers der Leistung ist.

Eine Zurechnung an die leistungserbringende Person erfolgt, wenn die Körperschaft

- unter dem Einfluss der leistungserbringenden natürlichen Person steht und
- über keinen eigenständigen Betrieb verfügt, der sich von der Tätigkeit der natürlichen Person abhebt.

Ein eigenständiger Betrieb, der sich von der Leistung der natürlichen Person abhebt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb Mitarbeiter beschäftigt. Diese

Mitarbeiter dürfen aber nicht nur bloße Hilfstätigkeiten ausüben, wie z. B. Sekretariatsarbeit.

### ■ Welche Leistungen zählen zu diesen höchstpersönlichen Tätigkeiten?

Diese höchstpersönlichen Tätigkeiten sind im Gesetz (taxativ) aufgezählt:

- Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft, wie z. B. Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer Privatstiftung sowie
- Tätigkeit als Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler oder Vortragender.

**Beispiel:** Ein Schriftsteller gründet eine GmbH und verrechnet die schriftstellerischen Leistungen aus der GmbH. Treffen oben angeführte Voraussetzungen zu, dann werden diese Leistungen nicht der GmbH, sondern dem Schriftsteller persönlich zugerechnet.

Dies kann wesentliche Unterschiede bei der Abgabenbelastung zur Folge haben.

## Seit Jahresbeginn Forschungsprämie erhöht

### ■ Welche Forschungen werden gefördert?

Für die Ausgaben, die bei Forschung bzw. experimenteller Entwicklung anfallen, können Unternehmen im Nachhinein eine Forschungsprämie geltend machen.

Die Prämie kann unter bestimmten Voraussetzungen von jedem in Österreich steuerpflichtigen Unternehmen mit betrieblichen Einkünften beantragt werden, das entweder

- eigenbetriebliche Forschung in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte betreibt oder
- Forschungsaufträge an Einrichtungen oder Unternehmen vergibt, die sich mit Forschungsaufgaben und experimentellen Entwicklungsaufgaben befassen und deren Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums liegt.

### ■ Prämie erhöht!

Die Prämie wurde auf 12 % der Forschungsaufwendungen (Ausgaben) erhöht (bisher 10 %).

Dies gilt für alle Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr ab

1.1.2016 beginnt. Die Forschungsprämie wird als Gutschrift am Abgabenkonto des Steuerpflichtigen verbucht.

Für die Auftragsforschung gilt weiterhin, dass die Prämie nur für Aufwendungen (Ausgaben) in Höhe von höchstens € 1 Mio pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden kann. Wenn das Wirtschaftsjahr kürzer als zwölf Monate ist, ist dieser Höchstbetrag zu aliquotieren.

### ■ Voraussetzung bei eigenbetrieblicher Forschung: Gutachten der FFG

Beantragt ein Steuerpflichtiger eine Forschungsprämie für eine eigenbetriebliche Forschung, hat er ein (kostenloses) Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) vorzulegen. In diesem Gutachten wird die Qualität der Forschung beurteilt. Das Gutachten kann über FinanzOnline bei der FFG beantragt werden.

**Tipp:** Der Antrag für die Forschungsprämie kann sofort nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden. Es muss daher damit nicht auf die Erstellung der Steuererklärung gewartet werden. Er ist jedoch spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellbescheides einzureichen.

## Im Baugewerbe gilt ein Barzahlungsverbot

Zu Jahresbeginn sind zwei Änderungen für Leistungen im Baugewerbe in Kraft getreten.

### ■ Was ist eine Bauleistung in diesem Sinn?

Zu den Bauleistungen zählen alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung bzw. Instandhaltung, Reinigung und der Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

### ■ Abzugsverbot für Barzahlungen bei Subunternehmen

Seit 1.1.2016 gilt im Baubereich ein Betriebsausgaben-Abzugsverbot für Barzahlungen von Bauleistungen zwischen Unternehmern.

Das Abzugsverbot besteht, wenn

- die Bauleistung von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen weitergegeben wird (beauftragte Bauleistung),
- die Zahlung für eine einzelne Leistung den Betrag von € 500,00 übersteigt und
- diese Bauleistung bar bezahlt wird.

Die Grenze bezieht sich auf eine einheitliche Leistung. Sie darf nicht aufgeteilt werden, nur um die € 500,00 Grenze nicht zu übersteigen.

### Hinweis:

Hier gilt kein Barzahlungsverbot, aber die Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht Gewinn mindernd als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

### ■ Barzahlungsverbot von Löhnen

Ebenfalls dürfen keine Geldzahlungen von Arbeitslohn an Arbeitnehmer in bar geleistet werden, wenn

- die Arbeitnehmer zur Erbringung von Bauleistungen beschäftigt werden und
- über ein Girokonto verfügen bzw. einen Rechtsanspruch darauf haben.

Strafbar ist hier sowohl die Barauszahlung des Arbeitslohns vom Dienstgeber als auch die Annahme der Barzahlung vom Arbeitnehmer. Ist dies der Fall, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor, mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000,00.

# Arbeitnehmerveranlagung

Die Arbeitgeber müssen den Lohnzettel in elektronischer Form bis Ende Februar (in Papierform bis Ende Jänner) dem Finanzamt übermitteln. Ab Februar sollte man sich daher Gedanken über die Arbeitnehmerveranlagung vom letzten Jahr machen.

Sie haben fünf Jahre lang Zeit, die Arbeitnehmerveranlagung zu erstellen. Im Jahr 2016 müsste daher auf jeden Fall die Veranlagung für das Jahr 2011 erledigt werden. Die Veranlagung kann elektronisch über FinanzOnline gemacht werden.

Ab der Veranlagung 2016 (im Jahr 2017) erfolgt eine automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung, wenn sich eine Steuergutschrift ergibt.

## ■ Tipp für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer bezahlen

Auch Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer, sondern nur Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, sollten eine Veranlagung durchführen. Sie können im Jahr 2015 eine Gutschrift von maximal € 220,00 und im Jahr 2016 maximal € 400,00 erhalten. Pendler bekommen im Jahr 2015 maximal € 450,00 und ab 2016 maximal € 500,00.

Pensionisten, die keine Lohn- bzw. Einkommensteuer bezahlen, erhalten für das Jahr 2015 vom Finanzamt eine Gutschrift von höchstens € 55,00 und im Jahr 2016 maximal € 110,00.

## ■ Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdiener/Alleinerzieher können in der Arbeitnehmerveranlagung einen Absetzbetrag geltend machen in Höhe von

- € 494,00 pro Jahr bei einem Kind
- € 669,00 pro Jahr bei zwei Kindern
- € 889,00 pro Jahr bei drei Kindern
- für jedes weitere Kind € 220,00.

## ■ Sonderausgaben/Werbungskosten/ außergewöhnliche Belastungen

Überprüfen Sie Ihre Rechnungen aus dem Jahr 2015 darauf, ob die Ausgaben als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

Zu den Werbungskosten zählen z. B. Aus- und Fortbildungskosten, aber auch Umschulungsmaßnahmen und Fahrtkosten.

Als Sonderausgaben sind Spenden, Prämien zu Versicherungen, Aufwendungen im Zusammenhang mit Sanierungen von Wohnraum, Steuerberatungskosten und Kirchenbeiträge (bis € 400,00 jährlich) absetzbar.

## Achtung ab Veranlagung 2016:

Die sogenannten „Topf-Sonderausgaben“ sind abgeschafft. Ausgaben für Wohnraumschaffung und Versicherungen können nicht mehr abgesetzt werden. Bei bestehenden Verträgen bleibt der Sonderausgabenabzug noch fünf Jahre erhalten. Zudem entfällt auch die Erhöhung der Topfsonderausgaben bei mindestens drei Kindern.

Außergewöhnliche Belastungen sind nicht alltägliche Belastungen, die zwangsläufig entstehen. Hier ist auch oft ein einkommensabhängiger Selbstbehalt zu berücksichtigen.

## ■ Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt für 2015:

- € 220,00 (€ 440,00 ab der Veranlagung für 2016) jährlich pro Kind, wenn er von einem einzigen Steuerpflichtigen für ein Kind geltend gemacht wird oder
- € 132,00 (€ 300,00 ab der Veranlagung für 2016) jährlich pro Kind, wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind in Anspruch genommen wird.



# Was beinhaltet das sogenannte Bankenpaket?

## Kontenregister

Es wurde ein zentrales Register aller Bankkonten vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) geschaffen. Die dafür vom BMF benötigten Daten müssen die Kreditinstitute übermitteln.

Im Kontenregister werden vermerkt:

- der Kunde ist eine natürliche Person: das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (bPK SA); kann es über das Stammzahlenregister nicht ermittelt werden, dann Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat
- der Kunde ist ein Rechtsträger: Stammzahl des Unternehmens oder ein Ordnungsbegriff, mit dem die Stammzahl ermittelt werden kann. Ist keine Ermittlung über das Unternehmensregister möglich: Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat
- hinsichtlich des Kontos/Depots vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer
- Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstituts
- Konto- bzw. Depotnummer und Bezeichnung
- Eröffnungs- und Auflösungstag vom Konto bzw. Depot

Im Kontenregister sind daher keine Kontostände bzw. Kontobewegungen ersichtlich. Es handelt sich um eine Liste mit allen Bankkonten der Steuerpflichtigen.

## ■ Wer darf Einsicht nehmen?

Die Auskünfte sind auf elektronischem Weg zu erteilen, an:

- Staatsanwaltschaften und Strafgerichte für strafrechtliche Zwecke
- Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht für finanzstrafrechtliche Zwecke
- Abgabenbehörden des Bundes und das Bundesfinanzgericht für abgabenrechtliche Zwecke, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist

## Einsichtnahme in Bankkonten

Neben dem neuen Kontenregister, in das die Behörde Einsicht nehmen darf, kann sie nun auch in die Bankkonten selbst Einsicht nehmen.

Die Abgabenbehörde kann ein Auskunftsverlangen an ein Kreditinstitut stellen und somit detaillierte Informationen zu einem Bankkonto erhalten.

Möglich ist das, wenn in einem Ermittlungsverfahren:

- begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen,
- zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel

aufzuklären und der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht.

## ■ Was muss die Behörde beim Stellen eines Auskunftsverlangens beachten?

Das Auskunftsverlangen muss schriftlich erfolgen, vom Leiter der Abgabenbehörde unterschrieben werden und mit der Begründung im Abgabenakt dokumentiert werden. Im Abgabeverfahren ist vorab eine Genehmigung von einem Einzelrichter des Bundesfinanzgerichts nötig.

Im Gesetz ist ausdrücklich vermerkt, dass bei Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, Auskunftsverlangen nur zulässig sind, wenn vorher ein Ergänzungsauftrag an den Steuerpflichtigen gestellt wird. Bleiben danach noch immer Zweifel an der Richtigkeit, dann kann die Behörde Einsicht nehmen, wenn

- ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und
- der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

## Meldung von Kapitalabflüssen

Die Banken sind verpflichtet, Kapitalabflüsse ab mindestens € 50.000,00 von Konten oder Depots natürlicher Personen an das Bundesministerium für Finanzen zu melden. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Kapitalabflüsse von Geschäftskonten.

Kapitalabflüsse im Sinne dieser Regelung sind:

- Auszahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen,
- Auszahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen,
- Die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie
- Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots.

Um mögliche Umgehungsmodelle zu vermeiden, besteht auch Meldepflicht, wenn der Kapitalabfluss in mehreren Vorgängen, zwischen denen offenkundig eine Verbindung gegeben ist, getätigt wurde.

## Meldung von Kapitalabflüssen

Die Banken müssen Zuflüsse auf Konten und Depots von natürlichen Personen oder liechtensteinischen Stiftungen ab € 50.000,00 melden, wenn sie getätigt wurden aus

- der Schweiz zwischen dem 1.7.2011 und dem 31.12.2012 und
- Liechtenstein zwischen dem 1.1.2012 und dem 31.12.2013.

# Belegerteilungspflicht

Seit Jahresbeginn müssen Unternehmer für jede empfangene Barzahlung einen Beleg ausstellen. Dieser Beleg kann auch elektronisch übermittelt werden. Zu den Barumsätzen zählen auch Zahlungen mit Bankomatkarte, Kreditkarte oder mit Gutscheinen. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes und vom Betrag der Barzahlung.

## ■ Mindestangaben am Beleg

Der Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers oder desjenigen, der statt des Unternehmers einen Beleg erteilen kann,
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird,
- den Tag der Belegausstellung,
- die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen und
- den Betrag der Barzahlung, wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist.

Die Punkte 1 und 4 können auch durch Symbole oder Schlüsselzahlen ausgedrückt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus dem Beleg oder anderen Unterlagen ersichtlich ist. Ist der Empfänger der Leistung bzw. Lieferung Unternehmer, können die im 4. Punkt geforderten Angaben auch in anderen Unterlagen enthalten sein, wenn auf diese Unterlagen im Beleg hingewiesen wird. Der Unternehmer muss eine Durchschrift oder eine sonstige Zweitschrift anfertigen und aufbewahren.

## ■ Ausnahmen

Von der Belegerteilungspflicht ausgenommen sind z. B.:

- Unternehmer, die ihre Tätigkeit im Freien ausüben, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen usw. jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten – bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,00 je Betrieb.

- unentbehrliche Hilfsbetriebe und unter gewissen Voraussetzungen auch entbehrliche Hilfsbetriebe abgabenrechtlich begünstigter Körperschaften (wie z. B. Sportvereine).
- Automaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen wurden, insofern der Einzelumsatz € 20,00 nicht übersteigt.

## ■ Erleichterung für den Einzelhandel

Die detaillierte handelsübliche Bezeichnung anzugeben, kann für den Unternehmer eine große Herausforderung darstellen. Laut einer Information des Bundesministeriums für Finanzen dürfen Einzelhändler (sowie andere vergleichbare gewerblich tätige Unternehmer) daher die Warenbezeichnungen auf 15 Warengruppen zusammenfassen.

Dies gilt, wenn sie

- Waren von verschiedenen Herstellern einkaufen, diese zu einem Sortiment zusammenfügen und dann an Endverbraucher verkaufen und
- am 31.12.2015 in ihrem Betrieb über kein Kassensystem verfügt haben, das diesen neuen Anforderungen entspricht.

Diese Übergangsregelung gilt bis 31.12.2020.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

### KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:  
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

### VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Neuregelung beim Pkw-Sachbezug
- Änderungen für Vermieter von Wohngebäuden durch die Steuerreform



## **KLIENTEN-INFO**

Wirtschafts- & Steuerrecht  
für die Praxis

### **Impressum**

#### **Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion**

Atikon EDV und Marketing GmbH

#### **Kontakt**

Tel.: 0732/611 266-0, Fax 0732/611 266-20

E-Mail: [office@klientenservice.at](mailto:office@klientenservice.at) / [info@atikon.com](mailto:info@atikon.com)

Internet: [www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at) / [www.atikon.com](http://www.atikon.com)

#### **Richtung:**

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhaltern und Buchhaltern bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. Die eigenständige Vervielfältigung der Druckwerke ist untersagt.

Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.